

## Reglement zur Ausbildung – RegAB

Dieses Reglement ist gestützt auf Artikel 20 lit. h der geltenden Statuten und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Vorstand feststellen kann, dass ein Diplom für die Tätigkeit in einer der AM(S) angeschlossenen Einrichtungen oder für den eigenverantwortlichen Betrieb einer Montessori-Einrichtung als gleichwertig anzusehen ist und damit anerkannt werden kann.

Ferner ist in diesem Reglement festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine pädagogische Ausbildungsstätte anerkannt werden kann mit der Folge, dass hierfür der Gebrauch der öffentlich registrierten und in der ganzen Schweiz gesetzlich geschützten Wortmarke „Montessori“ lizenziert wird.

### **I. DEFINITIONEN**

Im Text dieses Reglements bedeuten:

- **„Diplom“**: jede von einer staatlichen oder privaten Stelle ausgestellte Urkunde, die einer namentlich bezeichneten Person die Teilnahme an einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung zur Montessori-Pädagogik bestätigt. AMI-Diplome sind nur die von der AMI (Sitz Amsterdam) unter dieser Bezeichnung erteilten Diplome, die einzeln mit fortlaufenden Nummern versehen und von mindestens vier im Namen der AMI handelnden natürlichen Personen namentlich unterzeichnet sind;
- **„Ausbildungsstätte“**: jede öffentliche, kirchliche oder private Institution, die Aus- oder Fortbildungen zur Montessori-Pädagogik für eine berufliche Tätigkeit im Bereich „Erziehung und Unterricht“ als entgeltliche Dienstleistung anbietet. Für die Qualifizierung als Ausbildungsstätte im Sinne dieses Reglements bleibt ausser Betracht, ob deren Teilnahmebescheinigungen ganz oder teilweise von staatlichen Stellen anerkannt sind;

Hinsichtlich der Bedeutung von „Einrichtung“ gilt die im RegQS getroffene Definition.

## II. FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

Diplome, die keine AMI-Diplome sind, müssen als gleichwertig anerkannt werden, wenn sie sowohl hinsichtlich der theoretischen, wie auch hinsichtlich der praktischen Anforderungen diesen im wesentlichen vergleichbar sind.

Diplome, die keine AMI-Diplome und diesen auch nicht im wesentlichen vergleichbar sind, können unter den nachstehend im einzelnen aufgeführten Voraussetzungen anerkannt werden.

### 1. Verfahren

Der Vorstand der AM(S) stellt auf Antrag der diplomierten Person die Gleichwertigkeit eines Diploms fest, wenn entweder anhand der diplom-erteilenden Stelle eine Feststellung nach Ziffer 2 oder infolge Überprüfung des Curriculums eine Feststellung nach Ziffer 3 getroffen werden kann.

Durch die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Diploms erübrigt sich in keinem Fall die Anerkennung und Lizenzierung einer Einrichtung nach dem RegQS Teil 1 der Assoziation.

### 2. Anerkennung ohne Überprüfung des Curriculums

Die von den nachfolgend aufgelisteten Stellen erteilten Diplome werden ohne Überprüfung des Curriculums für die jeweils bezeichnete Stufe als gleichwertig anerkannt (Nido = 0-3; Kinderhaus = 3-6; Schule = 6-12):

<u>Diplom</u>	<u>Nido</u>	<u>Kinderhaus</u>	<u>Schule</u>
AMI 0-3	ja	nein	nein
AMI 3-6	nein	ja	*
AMI 6-12	nein	nein	ja
Kinderhauskurs AM(S)	nein	ja	nein
Montessori-Pädagogik Baldegg 3-6	nein	ja	nein
Montessori Diplom PLUS (Gesamtdiplom)	nein	nein	ja
Montessori-Vereinigung, Sitz Aachen	nein	ja	*
Deutsche Montessori Gesellschaft DMG	nein	ja	*
Österreichische Montessori Gesellschaft	nein	ja	*

\* als Übergangsfrist bis Ende 2020 toleriert, danach stufengerechte AMI-Ausbildung oder adäquate Zusatzausbildung erforderlich.

### **3. Anerkennung nach Überprüfung des Curriculums**

Ohne Rücksicht auf die diplomerteilende Stelle können Diplome als gleichwertig anerkannt werden, wenn die antragstellende Person darlegt, anhand welchen Curriculums sie bis zur Diplomerteilung instruiert worden ist, und dieses Curriculum mindestens die folgenden strukturbildenden Bestandteile aufweist:

- a) Erarbeitete Inhalte in einer bestimmten Anzahl von Unterrichtseinheiten,
- b) Literaturstudium zum Erarbeiten und Vertiefen der theoretischen Grundlagen,
- c) Erstellen von Materialbüchern,
- d) Praktikum und Hospitation in einer bestimmten Anzahl von Stunden,
- e) Mehrstündige schriftliche und mündliche Abschlussprüfung.

Ausbildungen im Fernstudium (Correspondence Courses) werden nicht anerkannt.

## **III. ANERKENNUNG VON AUSBILDUNGSSTÄTTEN**

Die Anerkennung einer Ausbildungsstätte oder Praktikumseinrichtung setzt voraus, dass sowohl das zugrunde liegende Curriculum wie auch die unterrichtenden Lehrpersonen oder praktische Instruktorinnen und Instruktoren bestimmte Anforderungen erfüllen.

### **1. Ausbildungsstätten**

Von der Assoziation anerkannt werden ausschliesslich Ausbildungsstätten, die über eine Zulassung durch die AMI (Sitz Amsterdam) verfügen.

Die AM(S) führt eine Liste anerkannter, in der Schweiz tätiger Ausbildungsstätten. Diesen erteilt sie eine einfache, befristete und entgeltliche Lizenz zum kennzeichenmässigen Gebrauch der Wortmarke „Montessori“.

Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich von Missbräuchen, findet das RegQS der AM(S) ergänzende Anwendung.

---

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 16. Mai 2006 in Zürich in Kraft gesetzt.

1. Revision durch Beschluss der Generalversammlung vom 27. April 2010
2. Revision durch Beschluss der Generalversammlung vom 08. Mai 2012
3. Revision durch Beschluss der Generalversammlung vom 17. Mai 2016